

**2. Änderungssatzung zur S a t z u n g  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung des  
Abwasserzweckverbandes Merseburg  
- Gebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.02.2010. folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

**§ 1** Der § 3 Ziff. I Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4)

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die Entscheidung über den Antrag auf Absetzung trifft der Verbandsgeschäftsführer.

Die Wassermengen sind durch einen zweiten Wasserzähler nachzuweisen, der den Eichgesetzen genügen muss. Der zweite Wasserzähler ist beim AZV zu beantragen, fach- und sachgerecht auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen und vom AZV abnehmen zu lassen. Dem AZV ist der Einbau des zweiten Wasserzählers unter Angabe der Wasserzählernummer, des Einbaudatums und der Eichfrist nachzuweisen.

Die Kosten für die Genehmigung und Abnahme des Wasserzählers richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten.

2. Die Abnahmemenge am zweiten Wasserzähler hat der Gebührenpflichtige dem Verband zum 30.11. des laufenden Jahres schriftlich nachzuweisen. Der Anspruch auf Absetzung erlischt für das Kalenderjahr, wenn die abzusetzenden Mengen nicht rechtzeitig gemeldet werden.

3. Bei Meldungen in der nächsten Abrechnungsperiode erfolgt die Absetzung nur anteilig für das letzte Kalenderjahr.

4. Das Absetzen von Wasser zur Befüllung von Pools und ähnlichen Einrichtungen erfolgt nur, wenn die Menge über eine Messeinrichtung festgestellt werden kann und von der Unteren Wasserbehörde die Genehmigung vorgelegt wird, dass die Wässer auf Grund ihrer Belastung im Garten vergossen werden dürfen.

**§ 2** Ermächtigung des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, diese Satzung in der geltenden Fassung bekannt zu machen. Offensichtliche Schreibfehler können dabei korrigiert werden.

**§ 3** Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung wird im Amtsblatt des AZV Merseburg bekannt gemacht und tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Merseburg, den 25.02.2010

Uta Sonnenkalb  
Verbandsgeschäftsführerin

-Siegel-